

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3640 –**

### **Prognosen der Bundesregierung zum Finanzbedarf der gesetzlichen Krankenversicherung, zu der Entwicklung der Beitragssätze sowie der Bundeszuschüsse an die gesetzliche Krankenversicherung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG; GKV = gesetzliche Krankenversicherung) vom 27. Juli 2022 fokussiert sich nach Bewertung der Verfasser primär auf die Deckung der für 2023 prognostizierten finanziellen Lücke in Höhe von mindestens 17 Mrd. bis 19 Mrd. Euro, eventuell noch höher (siehe etwa [https://www.iges.com/kunden/gesundheit/forschungsergebnisse/2022/finanzbedarf-der-gkv/index\\_ger.html](https://www.iges.com/kunden/gesundheit/forschungsergebnisse/2022/finanzbedarf-der-gkv/index_ger.html)).

Mittel- bzw. langfristig wirkende, strukturelle Reformen lassen sich in dem Gesetzentwurf nach Überzeugung der Fragesteller nicht erkennen. Diese Kritik übt nahezu die gesamte Gesundheitsbranche (vgl. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/scharfe-kritik-am-regierungsentwurf-134647/>). Vielmehr wiederholt der Bundesminister für Gesundheit, Dr. Karl Lauterbach, öffentlich mehrfach, dass Leistungskürzungen nicht erfolgen würden (vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Gesetzlicher-Krankenkassenbeitrag-auf-Rekordhoch-Lauterbach-keine-Leistungskuerzungen-article23491154.html>). Gleichzeitig steigen die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse seit Jahren, Tendenz steigend (vgl. <https://www.pkv.de/positionen/bundeszuschuss/>).

Eine in dem Gesetzentwurf zentrale Maßnahme zur Deckung der Finanzierungslücke ist das Vorhaben, dass die Beitragszahler mit einer Anhebung um 0,3 Beitragssatzpunkte für das Jahr 2023 diesen Finanzbedarf mitfinanzieren (vgl. [https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-07/beitraege-krankenkassen-erhoehung-bundesregierung?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F](https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-07/beitraege-krankenkassen-erhoehung-bundesregierung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F)).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Einschätzung der Bundesregierung aus dem Frühsommer 2022 war für das Jahr 2023 von einem Defizit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von 17 Mrd. Euro auszugehen. Grundlage dieser Einschätzung waren die seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse zur gesamtwirtschaftlichen Entwick-

lung und zur Ausgabenentwicklung in der GKV. Hierbei wurden insbesondere die pandemiebedingt gedämpfte Einnahmenentwicklung in den Jahren 2020 und 2021 sowie eine verstärkte Ausgabendynamik aufgrund von Leistungsausweitungen und Vergütungsanhebungen als ursächlich eingeschätzt.

Die Bundesregierung hat mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz Maßnahmen auf den Weg gebracht, um dieses Defizit kurzfristig zu schließen und zugleich finanzielle Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu begrenzen. Die Lasten sollen auf Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, Krankenkassen, Leistungserbringer und Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verteilt werden. Ausgabenseitig ist ein Paket aus ausgabendämpfenden sowie strukturellen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Arzneimittelausgaben sowie bei Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten vorgesehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Mai 2023 Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der GKV vorlegt, wobei insbesondere auch die Ausgabenseite der GKV betrachtet werden soll. Auf deren Grundlage wird die Bundesregierung weitere gesetzliche Maßnahmen für die folgenden Jahre erarbeiten.

Für eine valide, aktualisierte Prognose des Finanzbedarfs der GKV im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Finanzwirkung der Maßnahmen des Entwurfs des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes bleiben die Ergebnisse des Schätzerkreises am 12. und 13. Oktober 2022 abzuwarten.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den tatsächlichen Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Inflation und der weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen ein?

Gemäß § 220 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis bis zum 15. Oktober für das jeweilige Jahr und das Folgejahr die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen. Für eine valide Prognose des Finanzbedarfs der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2023 bleiben die Ergebnisse des Schätzerkreises am 12. und 13. Oktober 2022 abzuwarten.

2. Wie hoch wird nach Schätzung der Bundesregierung der tatsächliche durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen im Jahr 2022 liegen?

Die gesetzlichen Krankenkassen erheben derzeit einen tatsächlichen Zusatzbeitragssatz von durchschnittlich 1,36 Prozent, der sich im weiteren Jahresverlauf voraussichtlich nicht mehr verändert.

3. Welche Beitragssatzentwicklungen prognostiziert die Bundesregierung für die Jahre 2023, 2024 und 2025?

Nach Einschätzung der Bundesregierung aus dem Frühsommer 2022 war für das Jahr 2023 davon auszugehen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2023 ohne die Maßnahmen des Entwurfs des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes um rund einen Prozentpunkt und in den Folgejahren um weitere 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte jährlich steigen könnte. Grundlage für diese Einschätzung waren die seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für eine aktualisierte Einschätzung unter Berücksichtigung der Finanzwirkung der Maßnahmen des Entwurfs des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes bleiben die Ergebnisse des Schätzerkreises abzuwarten.

4. Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Beitragszahler mit Blick auf die Jahre 2023 und 2024 zu entlasten?

Mit den Maßnahmen des Entwurfs des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes sollen der Anstieg der Zusatzbeitragssätze ab dem Jahr 2023 und die damit verbundenen finanziellen Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler begrenzt werden. Die Lasten sollen dazu auf Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, Krankenkassen, Leistungserbringer und Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verteilt werden. Der Bund soll im Jahr 2023 zusätzlich zum regulären Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen der Krankenkassen in Höhe von jährlich 14,5 Mrd. Euro einen ergänzenden Zuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 2 Mrd. Euro leisten. Nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 soll der Bund für das Jahr 2023 zudem ein Darlehen in Höhe von 1 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds leisten. Vorhandene Finanzreserven der Krankenkassen sollen mit einem kassenübergreifenden Solidarausgleich zur Stabilisierung der Beitragssätze herangezogen werden. Ausgabenseitig ist ein Paket aus ausgabendämpfenden sowie strukturellen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Arzneimittelausgaben sowie bei Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten vorgesehen.

5. Wie werden sich diese Maßnahmen nach Überzeugung der Bundesregierung ggf. auf die Versorgungsstrukturen auswirken?

Welche Langzeit- bzw. strukturellen Effekte sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen?

Die Regelungen im Entwurf des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes sehen eine Mischung aus einmaligen und mittelfristigen Maßnahmen sowie dauerhaft wirkenden strukturellen Maßnahmen vor. So sollen im Bereich der Arzneimittel der Herstellerabschlag einmalig für das Jahr 2023 und der Apothekenabschlag für zwei Jahre befristet erhöht werden. Das Preismoratorium bei Arzneimitteln soll bis Ende 2026 verlängert und es sollen strukturelle, dauerhaft wirkende Änderungen bei der Preisbildung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen sowie ergänzende Maßnahmen zur Dämpfung des Ausgabenanstiegs vorgenommen werden. Für den Krankenhausbereich soll vorgegeben werden, dass nur noch die Pflegepersonalkosten qualifizierter Pflegekräfte, die in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen eingesetzt sind, im Pflegebudget berücksichtigt werden können. Im ärztlichen Bereich soll die mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz eingeführte Regelung, nach der die ärztlichen Leistungen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die erstmals oder erstmals seit mehr als zwei Jahren wieder in der jeweiligen Arztpraxis behandelt werden, extrabudgetär vergütet werden, aufgehoben werden. Im zahnärztlichen Bereich soll der Honorarzuwachs für zwei Jahre begrenzt werden.

Im Wesentlichen soll diese Mischung aus vorübergehenden und dauerhaften strukturellen Maßnahmen ausgabendämpfend wirken, ohne die Qualität oder den Leistungsumfang in der Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten einzuschränken.

6. Welche strukturellen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um im Jahr 2024 den Wegfall der geplanten einmaligen Vermögensabgabe 2023 der Krankenkassen in Höhe von ca. 4 Mrd. Euro zu kompensieren?
7. Wann plant die Bundesregierung, das Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den Bundeszuschuss zu dynamisieren, umzusetzen?
8. In welcher Höhe wird die Bundesregierung den Bundeszuschuss weiterentwickeln, und welche strukturellen Reformen plant die Bundesregierung, um den Bundeszuschuss dauerhaft zu stabilisieren?
9. Welche strukturellen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sogenannte versicherungsfremde Leistungen, die Beitragszahler auch für Personengruppen außerhalb der GKV-Solidargemeinschaft mittragen, zu reduzieren und so wieder aus dem Sozialhaushalt des Gesamtstaates zu finanzieren?
10. Plant die Bundesregierung, die Entlastung der Selbständigen am Existenzminimum zu Lasten der Beitragszahler der GKV-Solidargemeinschaft zu finanzieren, anstatt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten?
11. Wird die Bundesregierung das im GKV-FinStG angelegte Bundesdarlehen auch für 2024 vorsehen?

Die Fragen 6 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 220 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Entwurfs des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes hat das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Mai 2023 Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen, wobei insbesondere auch die Ausgabenseite der gesetzlichen Krankenversicherung betrachtet werden soll. Diese Empfehlungen bleiben abzuwarten.

12. Werden die gesetzlichen Krankenkassen die Rückzahlungsverpflichtungen nach Einschätzung der Bundesregierung bis 2026 einhalten können?

Nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2023 ein nicht zu verzinsendes Darlehen aus Bundesmitteln in Höhe von 1 Mrd. Euro, das bis spätestens 31. Dezember 2026 zurückzuzahlen ist. Mit Inkrafttreten der Regelung ist auch die gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung einzuhalten.